



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 15. Mai 1963

Nr. 1/1963

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1963

Kirchengesetz über die Errichtung der Friedrich von Bodelschwingh-Kirchengemeinde in Lübeck

Durchführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über die Errichtung der Kirchengemeinden Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh

Kirchengesetz über die Errichtung der Auferstehungs-Kirchengemeinde

Kirchengesetz betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker

2. Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker

2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer

Allgemeine Gebührenordnung

2. Änderung

Allgemeine Gebührenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (Neufassung)

III. Bekanntmachungen

Pfarrbezirke der von Bodelschwingh-Kirchengemeinde

Pfarrbezirke der Melanchthon-Kirchengemeinde

Veränderung der Kirchengemeindegrenzen Dom-St. Petri — Kreuzgemeinde

IV. Kirchliche Organe

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD

Gemeinsame Kirchensteuerkammer

Kirchensteuerausschuß

Synode

Kirchenvorstände

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse
für das Rechnungsjahr 1963
Vom 14. Dezember 1962

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1963 (1. Januar bis 31. Dezember 1963) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 9 350 000,— festgestellt.

Das vorstehende von der Synode am 5. Dezember 1962 und von der Kirchenleitung am 14. Dezember 1962 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

über die Errichtung der Friedrich von Bodelschwingh-Kirchengemeinde
Vom 14. Dezember 1962

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der St. Lorenz-Kirchengemeinde wird der bisherige dritte Pfarrbezirk abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde wird im Norden von der Nordgrenze der Ortschaften Roggenhorst und Schönböcken gebildet. Sie verläuft weiter entlang des Steinrädendamms und der Schönböckener Straße, die zur Paul-Gerhardt-Gemeinde gehören, bis zur Artlenburger Straße; sodann entlang der Artlenburger Straße und der Wisbystraße, die bei der St. Lorenz-Gemeinde verbleiben, bis zur Eisenbahnlinie. Die Bahnlinie begrenzt die Kirchengemeinde nach Süden. Die Grenze setzt sich fort entlang der Segeberger Bahn und überquert mit dieser die Autobahn. Von dort verläuft die Gemeindegrenze entlang der Autobahn nach Westen bis zur westlichen Grenze der Ortschaft Roggenhorst, die durch den Landgraben gebildet wird.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck“

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 10. Oktober 1962 und von der Kirchenleitung am 14. Dezember 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

Durchführungsbestimmungen

zu den Kirchengesetzen über die Errichtung der Kirchengemeinden Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh
Vom 14. Dezember 1962

Auf Grund der Kirchengesetze über die Errichtung der Kirchengemeinde Melanchthon vom 7. Februar 1962 — Kirchl. Amtsblatt 1962 S. 89 — und der Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh vom 14. Dezember 1962 — Kirchl. Amtsblatt 1963 S. 107 — erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Als Zeitpunkt der Errichtung der Kirchengemeinden Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh wird der 1. Januar 1963 bestimmt.

§ 2

(1) Aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Luther scheiden die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zu der Gemeinde Melanchthon gehören.

(2) Die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher der Kirchengemeinde Luther wird von 14 auf die verfassungsmäßige Zahl von 12 herabgesetzt.

§ 3

(1) Aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lorenz scheiden die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zu den Gemeinden Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh gehören.

(2) Die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher der Kirchengemeinde St. Lorenz wird bis zur Neuwahl zu den Kirchenvorständen im Jahre 1965 auf 12 festgesetzt.

(3) Zur Ergänzung des Kirchenvorstandes bestellt die Kirchenleitung gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung Stellvertreter, die bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu den Kirchenvorständen ausscheiden.

§ 4

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher der Kirchengemeinden Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh wird bis zur Neuwahl zu den Kirchenvorständen im Jahre 1965 auf je 8 festgesetzt.

(2) Den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh gehören die Kirchenvorsteher an, die gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 aus den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden Luther und St. Lorenz ausscheiden.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung Stellvertreter, die bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu den Kirchenvorständen ausscheiden.

§ 5

(1) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh wählen zur Synode je 2 Mitglieder, und zwar das eine mit einer Amtszeit bis 1963, das andere mit einer Amtszeit bis 1966.

(2) Das Geistliche Ministerium wählt 2 weitere Mitglieder zur Synode, und zwar das eine mit einer Amtszeit bis 1963, das andere mit einer Amtszeit bis 1966.

§ 6

(1) Die Pfarrstellen St. Lorenz IV und V werden Pfarrstellen der Kirchengemeinde Melanchthon. Die nächste Pfarrstellenbesetzung steht der Kirchenleitung zu.

(2) Die Pfarrstelle St. Lorenz III geht auf die Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh über. Die nächste Pfarrstellenbesetzung erfolgt durch Gemeindevahl.

§ 7

(1) Das Grundvermögen der Kirchengemeinde St. Lorenz geht — soweit es im Bereich der Kirchengemeinden Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh belegen ist — einschließlich Inventar in deren Eigentum über.

(2) Im übrigen findet, soweit erforderlich, zwischen den beteiligten Gemeinden eine Vermögensauseinandersetzung nach Artikel 9 Absatz 4 der Kirchenverfassung statt.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 14. Dezember 1962 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker
Vom 14. Dezember 1962

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. November 1955 — Kirchl. Amtsblatt S. 19 — erhält in den Absätzen 4 und 5 des § 8 folgende Fassung:

§ 8:

(4) Der Kirchenmusiker erhält Grundvergütung und Wohnungsgeld nach der für seine Stelle zuständigen Vergütungsgruppe des BAT

a) in Höhe von 75 %, wenn er gleichzeitig das Amt des Kantors und Organisten versieht,

b) in Höhe von 40 %, wenn er nur das Kantorenamt oder das Organistenamt versieht.

(5) Die Kirchenleitung kann Kirchenmusiker, die das vereinigte Amt des Kantors und Organisten versehen, bei besonderer Bewährung und Arbeitsbelastung oder bei Zuweisung von zusätzlichen Aufgaben im Gemeindedienst in die vollen Bezüge der für ihn zuständigen Vergütungsgruppe des BAT einweisen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1963 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 5. Dezember 1962 und von der Kirchenleitung am 14. Dezember 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

über die Errichtung der Auferstehungs-Kirchengemeinde
Vom 10. April 1963

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Grenzbereich zwischen den Kirchengemeinden St. Thomas und St. Gertrud wird eine neue Kirchengemeinde errichtet.

(2) Die Grenze der neuen Gemeinde verläuft auf folgender Linie:

entlang der Werderstraße und der Heinrichstraße, die bei St. Gertrud verbleiben, bis zur Arnimstraße, die bis zur Einmündung der Heinrichstraße bei St. Gertrud verbleibt;

sodann in einer gedachten Linie in Richtung der Einmündung der Mecklenburger-Straße in die Travemünder-Allee, und zwar bis zur Bahnlinie der Umgehungsbahn;

sodann entlang der Umgehungsbahn bis zur Wesloerstraße;

weiter entlang der Straße Bergkoppel, die ebenso wie der Marliring bis zur Einmündung der Gneisenaustraße zur neuen Gemeinde kommt;

sodann entlang der Gneisenaustraße, die bei St. Thomas verbleibt, bis zur Einmündung der Kottwitzstraße und schließlich entlang der Kottwitzstraße, die bei St. Thomas verbleibt, bis zur Werderstraße.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck“.

§ 3

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch die Kirchenleitung bestimmt.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 27. März 1963 und von der Kirchenleitung am 10. April 1963 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

2. Änderung

der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz
über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker
Vom 10. April 1963

Der § 1 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker vom 2. November 1955 (Kirchl. Amtsblatt S. 20) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die mittlere (B-)Prüfung wird gefordert für die Kirchenmusikerstellen:

Paul Gerhardt	St. Philippus
St. Gertrud	St. Stephanus
St. Jürgen	St. Thomas
St. Lorenz	St. Andreas (Schlutup)
Luther	St. Johannes (Kücknitz)
St. Martin	St. Lorenz (Travemünde)
St. Matthäi	

(2) Die kleine (C-)Prüfung wird gefordert für

Bughnagen	St. Michael
St. Christophorus	St. Georg (Genin)
Kreuz	Nusse
St. Markus	Behlendorf

§ 2

Die 1. Änderung vom 22. Juni 1960 (Kirchl. Amtsblatt S. 57) wird durch die 2. Änderung außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 10. April 1963 beschlossene Änderung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

2. Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer
Vom 10. April 1963

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer vom 17. Februar 1956 — Kirchl. Amtsblatt S. 11 — wird wie folgt geändert:

A

Der § 9 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 9

(1) Der Gemeindehelfer erhält Grundvergütung, Ortszuschlag und Kindergeldzuschläge nach der für ihn zuständigen Vergütungsgruppe des BAT. Er erhält eine Dienstaufwandschädigung, deren Höhe durch die Kirchenleitung festgesetzt wird.

(2) Als Vergütungsgruppe ist zuständig:

a) für Diakone, die ihre Ausbildung in einer Diakonenanstalt erhalten haben, die Vergütungsgruppe VI b BAT,

b) für Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, die ihre Ausbildung in einem anerkannten katechetischen Seminar erhalten haben, die Vergütungsgruppe VII BAT,

c) für Pfarrhelfer und Pfarrhelferinnen, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 3 zuerkannt worden ist, die Vergütungsgruppe VIII BAT.

(3) Nach einer kirchlichen Dienstzeit von 4 Jahren werden eingewiesen:

a) Diakone in die Vergütungsgruppe V b BAT,

b) Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen in die Vergütungsgruppe VI b BAT,

c) Pfarrhelfer und Pfarrhelferinnen, die eine abgeschlossene für die Gemeindeverwaltung geeignete Berufsausbildung haben, in die Vergütungsgruppe VII BAT.

(4) Pfarrhelfer und Pfarrhelferinnen, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 3 zuerkannt worden ist, können durch die Kirchenleitung nach Bewährung und einer kirchlichen Dienstzeit von mindestens 4 Jahren in die Vergütungsgruppe VII BAT eingewiesen werden.

(5) Nach Bewährung in Stellen mit besonderem landeskirchlichen Auftrag kann die Kirchenleitung einweisen:

a) Diakone in die Vergütungsgruppe IV b BAT,

b) Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen in die Vergütungsgruppe V b BAT.

(6) Wer in einem vereinigten Amt beschäftigt wird, für das der Nachweis einer zusätzlichen Berufsausbildung gefordert wird, erhält für die Dauer einer Beschäftigung eine Stellenzulage, deren Höhe durch die Kirchenleitung festgesetzt wird.

(7) Änderungen in den Vergütungssätzen des BAT gelten erst dann, wenn sie durch die Kirchenleitung in Kraft gesetzt sind.

(8) Gehaltskürzungen, die bei schwieriger Finanzlage der Kirche den Pastoren und Kirchenbeamten auferlegt werden müssen, gelten auch für die in diesem Gesetz genannten Berufsguppen.

B

Die §§ 13 und 14 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 13

(1) Gemeindehelfer für den landeskirchlichen Dienst werden durch die Kirchenleitung angestellt und entlassen. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Bei langjähriger besonderer Bewährung können Gemeindehelfer im landeskirchlichen Dienst als Kirchenbeamte berufen werden.

§ 14

Die für Diakone geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auch auf Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung, Fürsorger, Sozialsekretäre und Amtsträger mit gleichwertiger Berufsausbildung in ähnlicher Tätigkeit.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 27. März 1963 und von der Kirchenleitung am 10. April 1963 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

Allgemeine Gebührenordnung
der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 10. April 1963

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 106 der Kirchenverfassung die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

Amtshandlungen

§ 1

(1) Die Kirche fordert für den Dienst, den sie ihren Gemeindegliedern bei Amtshandlungen leistet, grundsätzlich keine besonderen Gebühren.

(2) Von den an einer Amtshandlung Beteiligten erwartet die Kirche, unabhängig davon, ob eine Amtshandlung gebührenfrei oder gebührenpflichtig ist, ein Opfer für den diakonischen Dienst in der Gemeinde.

§ 2

(1) Taufen und Trauungen in der Kirche im Anschluß an den Gottesdienst sind gebührenfrei.

(2) Bei Taufen und Trauungen zu anderen Zeiten muß dem Organisten, dem Chorleiter und den Mitgliedern des Kirchenchores der besondere Zeitaufwand für ihre kirchenmusikalische Mitwirkung vergütet werden.

(3) Die Gebühren werden jedoch nur dann erhoben, wenn eine kirchenmusikalische Mitwirkung ausdrücklich gewünscht wird.

§ 3

(1) Für ihre Mitwirkung bei den in § 2 genannten Amtshandlungen erhalten:

		wenn ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung
der Organist	DM 10,00	8,00
der Chorleiter	DM 10,00	8,00
die Mitglieder des Kirchenchores		
Erwachsene	DM 3,00	—
Kinder	DM 1,50	—

(2) Mit der Gebühr für den Organisten sind abgegolten Orgelspiel, Gesangbegeleitung, Chorleitung.

Die Gebühr für den Chorleiter ist nur dann zu zahlen, wenn neben dem Organisten ein Chorleiter tätig wird.

(3) Jeder Gesangbegleitung hat eine Probe voranzugehen, für diese erhält der Organist eine Gebühr von DM 10,00 (wenn ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung DM 8,00).

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Gebühren sind bei hauptamtlichen Kirchenmusikern an die Kasse der Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 4

(1) Es wird von den Gemeindegliedern erwartet, daß sie ihre kirchlichen Feiern, insbesondere Taufen und Trauungen im Gotteshaus an Altar und Taufstein halten.

(2) Für Taufen und Trauungen im Hause, die nur ausnahmsweise zulässig sind, ist an das Pfarramt eine Gebühr von 10,00 DM zu entrichten, die für den diakonischen Dienst in der Gemeinde verwendet wird.

§ 5

(1) Bei Trauerfeiern in der Kirche erhalten der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche DM 10,00
die Stuhlfrau DM 5,00
die Kirchenmusiker und der Kirchenchor, wenn ihre Mitwirkung gewünscht wird, die Gebühren des § 3.

(2) Die Gebühr für den Kirchendiener erhöht sich, wenn die Trauerfeier in einer der alten Stadtkirchen (St. Marien, St. Jakobi, St. Aegidien, Dom) stattfindet, auf DM 20,00.

(3) Die Gebühr für den Kirchendiener entfällt, wenn in Kirchengemeinden mit kircheneigenem Friedhof für Trauerfeiern nur die Kirche zur Verfügung steht.

§ 6

(1) Die in den §§ 3, 4 und 5 festgesetzten Gebühren sind im voraus zu entrichten.

(2) In besonderen Fällen kann der Pastor im Benehmen mit den Empfangsberechtigten die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Das Glockengeläut ist bei allen Amtshandlungen gebührenfrei. Es darf jedoch nur eine Glocke geläutet werden, weil volles Geläut grundsätzlich den Gottesdiensten vorbehalten bleiben muß.

Gottesdienste und Veranstaltungen

§ 8

(1) Bei Gottesdiensten, die nicht von der Gemeinde veranstaltet werden, erhalten
der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche DM 10,00
die Stuhlfrau DM 5,00
der Organist, wenn seine Mitwirkung gewünscht wird DM 16,00
(wenn ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung) DM 12,00

(2) Bei Kirchenkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen, die nicht von der Gemeinde ausgehen, erhalten
der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche DM 10,00
die Stuhlfrau DM 5,00

(3) Die Gebühren für den Kirchendiener erhöhen sich, wenn die Veranstaltung in einer der alten Stadtkirchen stattfindet, auf 20,00 DM.

(4) Der Kirchenvorstand kann diese Gebühren ermäßigen oder erlassen.

Vertretungen

§ 9

(1) Für die Wahrnehmung des kirchenmusikalischen Dienstes in Vertretungsfällen erhält der Organist

- für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) und anschließenden Amtshandlungen . . . DM 16,00
- für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) mit anschließendem Kindergottesdienst und anschließenden Amtshandlungen . . . DM 20,00
- für Nebengottesdienste (Wochenschlußgottesdienste, Metten, Vespere) DM 10,00
- für Chorproben DM 10,00

(2) Wird der Vertretungsdienst durch einen Organisten wahrgenommen, der ein Abschlußexamen nicht nachweisen kann, so erhält er

- für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) und anschließenden Amtshandlungen . . . DM 12,00
- für Hauptgottesdienste (einschl. Einsingen des Chores) mit anschließendem Kindergottesdienst und anschließenden Amtshandlungen . . . DM 15,00

- für Nebengottesdienste (Wochenschlußgottesdienste, Metten, Vespere) DM 8,00
- für Chorproben DM 8,00

Friedhofsgebühren

§ 10

Die Friedhofsgebühren in Gemeinden mit kircheneigenem Friedhof werden durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

Inkrafttreten

1) Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt werden die Gebührenordnung vom 2. Mai 1956 (Kirchliches Amtsblatt 1956, Seite 39) und die ersten Änderung der Gebührenordnung vom 21. Dezember 1960 (Kirchliches Amtsblatt 1960, Seite 65) außer Kraft gesetzt.

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

**Pfarrbezirk
der Friedrich von Bodelschwingh-
Kirchengemeinde**

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Am Neuhof | Kleeanger |
| Bahnhof Schönböcken | Lortzingstraße |
| Bangsweg | Linden-Allee |
| Bauernweg | Luzernefeld |
| Beethovenstraße | Max-Reger-Straße |
| Bergedorfer Straße | Mozartstraße |
| Bergenstraße | Pfitznerstraße |
| Brahmsstraße | Richard-Strauß-Ring |
| Brucknerstraße | Richard-Wagner-Straße |
| Brüggestraße | Ritterstraße |
| Buxtehudeweg | Roggenhorst |
| Flandernstraße | Roggenhorster Straße |
| Gluckstraße | Schönböckener Hauptstraße |
| Gothlandstraße | Schonenstraße |
| Güterschlag | Steinrader Damm |
| Haydnstraße | Steinrader Hof |
| Händelweg | Telemannweg |
| Heinrich-Schütz-Weg | Trappenstraße |
| Holländerkoppel | Wachtstraße |
| Hopfenschlag | Weidekamp |
| Im Winkel | Ziegelstraße ab 26 und ab 35. |
| Johann-Sebastian-Bach-Straße | |

**Pfarrbezirk
der Melanchthon-
Kirchengemeinde**

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| Am Bahnhof | Schützenstraße 21-29, 2-30 |
| Bahnhofstraße | Teichstraße |
| Blumenstraße | Werftstraße |
| Am Güterbahnhof | Wielandstraße |
| Beim Retteich | Wilhelmstraße |
| Dornestraße 1-15, 2-22 | Moisl. Allee 21-37/41, 32-52 |
| Finkenstraße | Lachwehr-Allee 2-22, 1-21a |
| Georgstraße 1-15a, 2-18a | Georgstraße |

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| Hansestraße 1-43, 2-34a | Dornestraße 17-73, 24-40d |
| Helenenstraße | Hansestraße 43a-95, 36-90 |
| Jakobstraße | Lindenstraße 39-67a, 46-72a |
| Karpfenstraße | Schützenstraße 31-59, 32-62a |
| Krausestraße | Meierstraße 1-45 |
| Kreuzweg | Mittelstraße |
| Lachwehrallee | Brüderstraße |
| Lindenplatz | Koppelstraße |
| Lindenstraße 1-37a, 2-44a | Emilienstraße |
| Meierstraße 2-76 | Ernestinenstraße |
| Moisl. Allee 1-19a, 2-30 | Prießstraße |
| Nebenhofstraße | Füchtlingstraße. |

**Beschluß über die Veränderung
der Kirchengemeindegrenzen zwischen den
Kirchengemeinden Dom - St. Petri und Kreuz**

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Es werden umgepfarrt
von der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde
in die Kreuz-Kirchengemeinde
die evangelischen Gemeindeglieder folgender Straßen:
St. Jürgenring und
oberer Teil der Körnerstraße
(die Häuser Nr. 29-35 und 30-32a).

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nördlich des St. Jürgenringes, der zur Kreuz-Kirchengemeinde gehört, in westlicher Richtung bis zum St. Jürgenhafen.

§ 3

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Lübeck, den 15. Mai 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

IV. Kirchliche Organe

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Zum weltlichen Mitglied berufen wurde
das Mitglied der Kirchenleitung
Rechtsanwalt und Notar Hans Wehrmann.

Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1963 wurde zum Mit-
glied ernannt:

Oberkirchenrat Werner Göbel,
als Stellvertreter:
Landgerichtsrat Kurt Thiemann.

Kirchensteuerausschuß

Durch Tod ausgeschieden ist:
Klempnermeister Franz Heitzer.

Synode

Durch Tod aus der Synode ausgeschieden sind:
Hans Harms, St. Thomas-Kirchengemeinde,
Wilhelm Voß, St. Andreas-Kirchengemeinde,
Lübeck-Schlutup.

Zur Synode wurden gewählt:

Von der St. Thomas-Kirchengemeinde
Werner Fasel
mit einer Wahlzeit bis 1966,

von der St. Andreas-Kirchengemeinde Lübeck-Schlutup
August Rinsche
mit einer Wahlzeit bis 1963,

von dem Vorstand der Friedrich von Bodelschwingh-
Kirchengemeinde
Arnim Scherzberg
mit einer Wahlzeit bis 1963,

Susanne Ristow
mit einer Wahlzeit bis 1966,

von dem Vorstand der Melanchthon-Kirchengemeinde
Paul Waack
mit einer Amtszeit bis 1963,

Horst Kairies
mit einer Amtszeit bis 1966.

Kirchenvorstände

St. Thomas

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Hans Harms.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Werner Fasel.

Luther

Zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde:
Pastor Georg Pautzke.

St. Philippus

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:
Elisabeth Ahrens,
durch Tod: Hans Schwerin.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:
Gerhard Jaecke
Klaus Lemke.

Schlutup

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Hans Bade.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Erna Vorpahl.

St. Georg - Genin

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes
gewählt wurde
Pastor Hans-Jürgen Gorgs.

Kirchmeister Carl Grube hat aus Altersgründen sein Amt
niedergelegt.

Zum Kirchmeister gewählt wurde:
der Kirchenvorsteher Johannes Schmidt.

Nach Ausführung der Durchführungsbestimmungen zu
den Kirchengesetzen über die Errichtung der Kirchengemeinden
Melanchthon und Friedrich von Bodelschwingh
setzen sich die betroffenen Kirchenvorstände wie folgt zu-
sammen:

St. Lorenz

Pastor Arthur Weiß, Vorsitzender
Pastor Wilhelm Brauer, stellv. Vorsitzender

Steinhagen, Hans, Kirchmstr. Ernst, Karl
Behrmann, Ferdinand Kölsch, Heinrich
Beth, Johannes Möller, Hermann
Bolzmann, Hans Ogilvie, Bernhard

ausgeschieden sind:

durch Tod: Heitzer, Franz
aus Gesundheitsgründen: Krause, Horst.

Melanchthon

Pastor Henrich Klugkist, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Fritz-Viktor Woesner,
stellv. Vorsitzender

Woesner, Dr., Fritz-Viktor, Oldenburg, Walter
Kirchmeister Rodenberg, Albert
Apelt, Richard Waack, Paul
Kairies, Horst Wiencke, Günter

ausgeschieden ist:

aus Gesundheitsgründen: Koderisch, Günter.

Friedrich von Bodelschwingh

Pastor Otto Grube, Vorsitzender
Studienrat Günter Gloede, stellv. Vorsitzender

Gloede, Günter, Kirchmstr. Ristow, Susanne
Dettmann, Jürgen Scherzberg, Hermann
Finnern, Ewald Scheu, Peter
Klitzing, Siegfried Zorn, Erwin.

V. Personalnachrichten

Pastoren

Berufen wurden:

Pastor Roland Groß (bisher St. Markus-Kirchengemeinde)
in eine Pfarrstelle der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde

Pastor Werner Heilmann
in eine Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde

Pastor Gottfried Pangritz
in eine Pfarrstelle der St. Matthäi-Kirchengemeinde

Pastor Horst Prey
in eine Pfarrstelle der St. Stephanus-Kirchengemeinde

Pastor Gerhard Seemann
in eine Pfarrstelle der St. Michael-Kirchengemeinde

Pastor Hans-Jürgen Gorgs
in eine Pfarrstelle der St. Georg-Kirchengemeinde, Genin

Pastor Christoph Meyer
in eine Pfarrstelle der St. Lorenz-Kirchengemeinde,
Travemünde

Pastor Dr. Enno Janssen
in eine landeskirchliche Pfarrstelle

Als Predigtstätte zugewiesen wurde:

dem Leiter des Amtes für Diakonische Arbeit
Pastor Hans-Herbert Schröder
die Paul Gerhardt-Kirche,

dem Religionslehrer an den Berufsschulen
Pastor Markus Reinke
die St. Philippus-Kirche,

dem Religionslehrer an den Berufsschulen
Pastor Martin Segsneider
die St. Martin-Kirche.

Aus der nebenamtlichen Krankenhauseelsorge am Rote-Kreuz-Krankenhaus ausgeschieden ist:
Pastor Dr. Horst Scheunemann

Mit der Krankenhauseelsorge im Rote-Kreuz-Krankenhaus beauftragt wurden:
Pastorin Susanne Eycke
Pastor Hermann Kalkofen

Aus dem Amt des Landeskirchlichen Beauftragten für die Kindergartenarbeit und als Vorsitzender des Evangelischen Kinderpflegeverbandes ist ausgeschieden:
Pastor Hermann Kalkofen

Zum Landeskirchlichen Beauftragten für die Kindergartenarbeit und zum Vorsitzenden des Beirates für Kindergarten- und Hortarbeit berufen wurde:
Pastor Martin Ohm

Aus dem Amt des Beauftragten für das Friedhofswesen ausgeschieden ist:
Pastor Heinz Krause

Zum Beauftragten für das Friedhofswesen wurde bestellt:
Pastor Klaus-Henning Tappe

Zum Beauftragten für Verkehrsfragen wurde bestellt:
Pastor Otfried Gerhardt

In den Ruhestand getreten ist:
Pastor Lic. Johannes Vorweg,
St. Lorenz-Kirchengemeinde, Travemünde

In den einstweiligen Ruhestand versetzt ist aus Gesundheitsgründen

Pastor Hans Kanitz
St. Lorenz-Kirchengemeinde

Religionslehrer

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wurden:

die Religionslehrer an den Berufsschulen
Gertrud Holst,
Karl-Heinz Boosmann,
Paul Reinke.

2. theologische Prüfung

Die 2. theologische Prüfung hat bestanden:
der Kandidat Jürgen Harloff

Ordination

Ordiniert wurden:
cand. min. Volkhard Scheunemann
Pfarramtskandidat Jürgen Harloff

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ in den Kirchendienst übernommen wurde der
Pfarramtskandidat Jürgen Harloff.

Er wurde mit der kommissarischen Verwaltung der durch die Berufung von Pastor Roland Groß an die Dom-St. Petri-Kirchengemeinde freigewordenen Pfarrstelle an St. Markus beauftragt.

Vikare

In die Vikariatsausbildung übernommen wurde:
cand. theol. Peter Hanne.

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen:

stud. theol. Helmut Brauer
stud. theol. Bärbel Kopetzky
stud. theol. Henning Paulsen
stud. theol. Reinhard Schön
stud. theol. Lieselotte Sujatta
stud. theol. Siegrid Witt

gestrichen wurde:
stud. theol. Christoph Noack.

Kirchenmusiker

Aus dem Dienst als Organist und Chorleiter ausgeschieden ist:

Elisabeth Kugler, Luther-Kirchengemeinde

Als Organist und Chorleiter wurde angestellt:
Gerhilt Laß, Luther-Kirchengemeinde.

Diakone und Gemeindeglieder

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist:
Diakon Siegfried Weßling, St. Jürgen-Kirchengemeinde
Pfarrhelferin Almut Hohls, St. Stephanus-Kirchengemeinde.

Für den Gemeindedienst wurden angestellt:
Gemeindehelferin Hildegard Ruß, St. Markus-Kirchengemeinde
Gemeindehelfer Reinhard Grimm, St. Gertrud-Kirchengemeinde.

Kirchenkanzlei

2. Verwaltungsprüfung

Die 2. Verwaltungsprüfung haben vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate bestanden:

Angestellter Horst Kairies
Kirchenobersekretär Adolf Tropf
Kirchenobersekretär Johannes Schulz
Diakon Siegfried Weßling.

Ernannt wurden:

Kirchenobersekretär Adolf Tropf
zum Kircheninspektor,

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Angestellter Horst Kairies
zum Kircheninspektor,

Kirchenobersekretär Johannes Schulz
zum Kircheninspektor,

Angestellter Alfred Zacharias
zum Kircheninspektor.

Als Angestellte wurden eingestellt:

Diakon Siegfried Weßling
im Landeskirchlichen Amt für Diakonische Arbeit,

Sigrun Erben
im Jugend- und Sozialpfarramt.

VI. Mitteilungen
